

- 1 -

GEMEINDE WENZENBACH Landkreis Regensburg

Aufhebung des Bebauungsplans “Gonnernsdorf” (Bereich Führsamweg)

für die Grundstücke Fl.Nrn. 1048 und 1048/1-9
Gemarkung Grünthal II



Begründung

Planfertiger:

Architektin und Stadtplaner im PLANKREIS
Dorner und Gronle, Part mbB
Linprunstraße 54, 80335 München
Bearbeitung: Susanne Rentsch

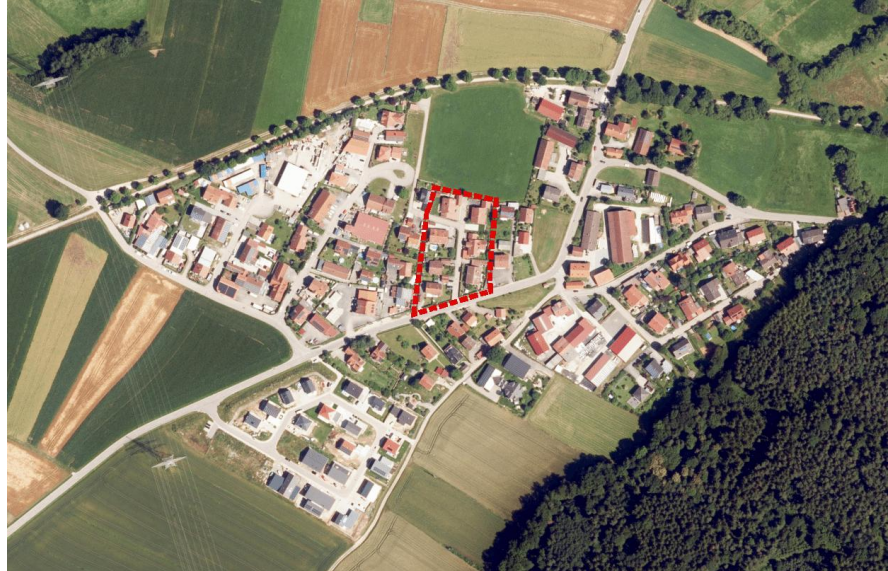
WGF Landschaft
Landschaftsarchitekten GmbH
Vordere Cramergasse 11, 90478 Nürnberg
Bearbeitung: Sigrid Ziesel

Plandatum: [27.01.2026](#)

- 2 -

1. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im zentralen Bereich des Ortsteils Gonnernsdorf der Gemeinde Wenzenbach. Es umfasst eine Fläche von ca. 0,6 ha.



2. Anlass und Ziel der Satzungsaufhebung

Der Bebauungsplan „Gonnernsdorf“ (Bereich Führsamweg) wurde 1982 bekannt gemacht. Nach Prüfung der Unterlagen aus der Zeit musste jedoch festgestellt werden, dass der Plan Ausfertigungsmängel besitzt, weshalb der Plan unwirksam ist. Zur Behebung der Mängel muss entweder der Bebauungsplan erneuert und neu aufgestellt werden oder aufgehoben werden.

Hauptziel des Bebauungsplans war die Schaffung neuer Wohnbaugrundstücke und Grundstücke für nicht störende Gewerbebetriebe mit der Festsetzung Mischgebiet.

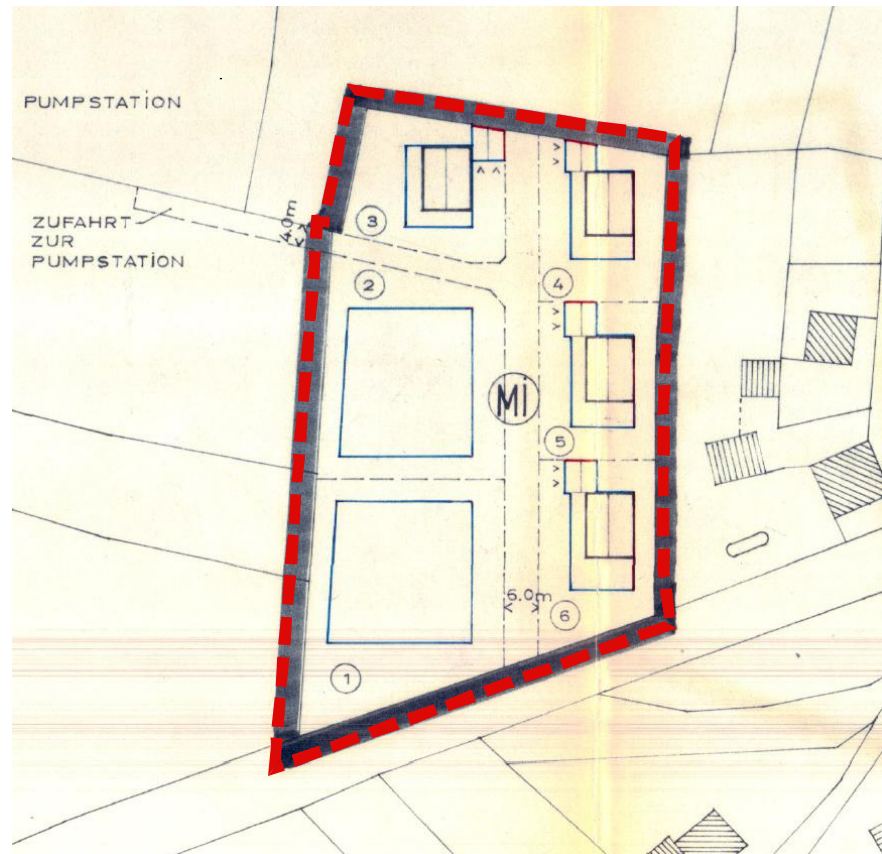
Zwischenzeitlich sind alle Baugrundstücke bebaut. Die Leitaufgabe des Bebauungsplanes ist damit erfüllt und der Regelungsinhalt umgesetzt. Ggf. erforderliche Umbauten am Gebäudebestand können damit nach § 34 BauGB ausreichend beurteilt werden, wodurch eine Neuaufstellung des Bebauungsplans zur Wahrung der städtebaulichen Ordnung nicht erforderlich wird.

Der Gemeinderat Wenzenbach hat daher mit Beschluss vom 25.02.2025 beschlossen, den Bebauungsplan „Gonnernsdorf“ (Bereich Führsamweg) aufzuheben.

- 3 -

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Das Plangebiet der Bebauungsplanaufhebung umfasst den gesamten Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplans.

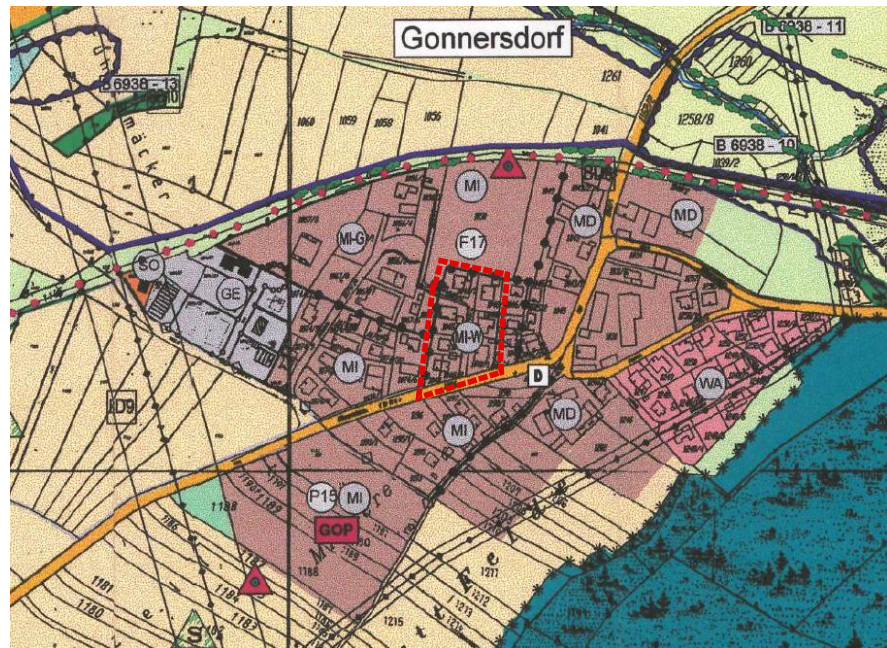


Das Gebiet ist nach der Aufhebung nach § 34 BauGB zu beurteilen. Künftige Bauvorhaben und Nutzungsänderungen müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und überbauten Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2005 stellt den Bereich des Bebauungsplans „Gonnersdorf“ (Bereich Führsamweg) als Mischgebiet mit vorwiegender Wohnnutzung dar.

- 4 -



Aktuell stellt die Gemeinde Wenzenbach den Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet neu auf. Dabei wird in diesem Bereich die Darstellung als MI entsprechend des Bebauungsplanes übernommen. Eine Differenzierung in überwiegend für Wohnen bzw. überwiegend für Gewerbe erfolgt dort nicht mehr.

4. Festsetzungen und künftige Regelung

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes „Gonnersdorf“ (Bereich Fuhrsamweg) verlieren alle Festsetzungen [sowie Zeichenerklärungen, Regelquerschnitte und Hinweise](#) des Bebauungsplanes ihre Rechtswirkung.

Gemäß § 34 BauGB wird vorgegeben, dass innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig ist, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Da für den Bereich des Bebauungsplans eine abgeschlossene Bebauungsstruktur besteht, ist für zukünftige bauliche Maßnahmen die Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 34 BauGB gegeben.

[Hinweis zu Starkregenereignissen](#)

[Vor allem in den Bereichen Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung sind weiterhin die wasserrechtlichen Vorschriften zu beachten, auch vor dem Hintergrund der vorhandenen Hanglage und der immer häufiger werdenden Starkregenereignisse. Dadurch besteht](#)

mittlerweile eine generelle „Hochwassergefahr“. Die daraus resultierenden Folgen (Vernässung und Verschlammung von Gebäuden, Verkehrsflächen und Grundstücksflächen, Bodenabtrag, Überlauf der Kanalisation etc.) können nur durch entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen verhindert bzw. abgemildert werden.

5. Auswirkungen der Bebauungsplanaufhebung

Nach Aufhebung des Bebauungsplans wird die städtebauliche Entwicklung nicht mehr über einen Bebauungsplan geregelt, sondern richtet sich nach der Umgebung.

Allgemein gilt: Wenn die erfolgte Entwicklung die Festsetzungen des Bebauungsplans in ihren Grundzügen eingehalten hat, wird sich dies auch in Zukunft so fortführen.

Es gilt also zu betrachten, wie umfangreich Abweichungen vom Bebauungsplan erfolgt sind und zu bewerten, welchen Einfluss diese auf die künftige Entwicklung werden haben können.

Bauliche Entwicklung

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans entstandene Bebauung dient überwiegend dem Wohnen. Gewerbliche Nutzungen sind untergeordnet, bleiben aber auch künftig aufgrund der durchmischten Nutzungen im weiteren Umfeld bei einem Einfügungsgebot nach § 34 BauGB zulässig.

Strukturell ist das Gebiet eher unregelmäßig geprägt, was dem Charakter eines Mischgebietes entspricht. Dabei sind Grundstücke mit sehr unterschiedlicher Dichte entstanden. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich in Anlehnung an die dichter bebauten Grundstücke auch die lockerer bebauten Bereiche verdichten könnten. Diese Entwicklung wäre jedoch auch unter den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig, wodurch sich die Möglichkeiten für bauliche Entwicklungen auf den Grundstücken durch die Aufhebung des Bebauungsplanes kaum ändern.

Durch das Einfügungsgebot nach § 34 BauGB sind die erforderlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung auch nach der Aufhebung des Bebauungsplanes „Gonnernsdorf“ (Bereich Führsamweg) ausreichend gegeben.

Die Erschließung der Fläche erfolgt über das bestehende Straßennetz. Die Ver- und Entsorgung ist über das kommunale Netz gesichert.

Grünordnung

Die Festsetzungen zur Grünordnung des Bebauungsplanes hinsichtlich Eingrünung wurden vollständig umgesetzt.

6. Umweltbericht

Nach den Vorgaben des Baugesetzbuches ist jeder neu aufzustellende, zu ändernde oder zu ergänzende Bauleitplan einer Umweltprüfung zu unterziehen; dies gilt auch für die Aufhebung eines Bauleitplanes.

Betrachtung der Umweltauswirkungen

Zu berücksichtigen ist zum einen der Status Quo der Umweltbedingungen und zum anderen die Prognose möglicher Auswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplans.

Es werden die Schutzgüter und ihre Bewertungen mit den jeweiligen Auswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ermittelt und bewertet. Hierbei wird insbesondere die Möglichkeit der Nachverdichtung nach Aufhebung des Bebauungsplans in Betracht gezogen.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen werden drei Stufen unterschieden:

- geringe Erheblichkeit
- mittlere Erheblichkeit
- hohe Erheblichkeit

6.1 **Bestandsbeschreibung und Bewertung**

6.1.1 **Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit**

Bestand

Der von der Aufhebung betroffene Planbereich ist vollständig bebaut und erschlossen. Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Gebiet sind nicht vorhanden. Die umliegende Erholungslandschaft der Wenzenbachaue wird über den Föhrsamweg erschlossen. Eine besondere Belastung durch Lärm ist im Plangebiet nicht anzunehmen.

*Bewertung der Umweltauswirkungen - **geringe Erheblichkeit***

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans ergibt sich für den Menschen kein Verlust an Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Gebiet. Die Zuwegung zu der angrenzenden Erholungslandschaft bleibt erhalten. Das Verkehrsaufkommen würde sich auch bei einer Verdichtung der Bebauung nicht nennenswert ändern. Der Gesamtgebietscharakter als Mischgebiet mit den zulässigen Lärmwerten bleibt erhalten. Der Schutz der Bebauung im Gebiet wird durch das „Gebot der Rücksichtnahme“ sichergestellt, das im Rahmen der Genehmigung künftiger Bauvorhaben geprüft wird.

Ergebnis Umweltverträglichkeit

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind für das Schutzgut keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten. Insgesamt ergeben sich für die Anwohner keine negativen Konsequenzen.

6.1.2 **Schutzgut Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt**

Bestand

Das Plangebiet ist weitestgehend durch Wohngebäude bebaut. Daher prägen typische Hausgärten mit Rasen, Ziergehölzen und -pflanzen das Gebiet. Struktur bilden die größeren Bäume und Sträucher in den Gärten. Angaben zum Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten liegen nicht vor. Es sind keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts vorhanden.

*Bewertung der Umweltauswirkungen - **geringe Erheblichkeit***

Aufgrund der Struktur des Plangebiets ist davon auszugehen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange berührt sind. Aufgrund des Alters der Gärten ist jedoch von einer gewissen Biodiversität auszugehen, die bei einer höheren Dichte aufgrund der Verluste an Grünflächen und ggf. Gehölzen rückläufig sein kann. Da eine höhere Dichte auch unter den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig wäre, ist durch die Aufhebung des Bebauungsplans nicht zu erwarten, dass die bestehenden Gärten und Grünstrukturen deutlich verringert werden.

Ergebnis Umweltverträglichkeit

Für das Schutzgut sind aufgrund der geringen Ausgangswertigkeit der Freiflächen keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

6.1.3 **Schutzgut Boden**

Bestand

Im Planbereich sind die Böden zu einem erheblichen Teil durch Gebäude, Straßen und Wege oder sonstige befestigte Flächen versiegelt. Dies betrifft insbesondere die Bereiche östlich des Fußwegs. Es ist anzunehmen, dass auch die Böden im Bereich der Garten- und Freiflächen zu einem Großteil anthropogen überprägt sind. Stoffliche Vorbelastungen (Altlasten, Altstandorte) und Bodenverunreinigungen sind nicht bekannt.

*Bewertung der Umweltauswirkungen - **geringe Erheblichkeit***

Mit Aufhebung des Bebauungsplans besteht die Möglichkeit, dass es in Anlehnung an dichter bebauten Grundstücke im Umfeld zu Verdichtungen der aktuell lockerer bebauten Bereiche kommen kann. Diese Entwicklung ist auch unter den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig, wodurch sich die Möglichkeiten für bauliche Entwicklungen auf den Grundstücken durch die Aufhebung des Bebauungsplanes kaum ändern. Der nicht von Bebauung betroffene Boden ist bereits stark durch menschliches Handeln überformt. Die möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden in Form von Bodenabtrag, Verdichtung, Versiegelung und Überbauung mit den damit einhergehenden Folgen für den Bodenhaushalt werden aufgrund des überschaubaren, rechtlich zulässigen Umfangs einer möglichen Neubebauung als gering eingeschätzt.

Ergebnis Umweltverträglichkeit

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind für das Schutzgut keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

6.1.4 Schutzgut Wasser

Bestand

Im Gebiet der Planaufhebung befinden sich keine Oberflächengewässer (auch keine künstlichen Teiche). Das Plangebiet liegt auch außerhalb von wassersensiblen Bereichen. Bei Starkregenereignissen ist das bebaute Flurstück 1048/1 als Geländesenken und potentieller Aufstaubereich ermittelt (<https://www.umweltatlas.bayern.de>). Alle weiteren Bereiche sind von Starkregen als nicht betroffen dargestellt. Die Lage des Grundwassers ist nicht bekannt.

*Bewertung der Umweltauswirkungen - **geringe Erheblichkeit***

Da das Gebiet bebaut ist, ist der Oberflächenabfluss bereits erhöht. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in Bezug auf den Aspekt Grundwasser ist bereits eingeschränkt bis stark eingeschränkt. Im Aufhebungsbereich kann die Versiegelung geringfügig erhöht werden, so dass es zu einer Reduktion und Einschränkung der Grundwasserneubildung kommen kann. Eine deutliche Erhöhung des Oberflächenabflusses bzw. eine Absenkung des Grundwasserspiegels sind durch potenziell zusätzliche Überbauung (in geringem Umfang) infolge der Aufhebung des Bebauungsplans nicht zu erwarten.

Ergebnis Umweltverträglichkeit

Ob die gebotene Versickerung von Niederschlagswasser bei Neubauvorhaben, ggf. mithilfe geeigneter technischer Vorkehrungen, möglich ist, kann im Bauantragsverfahren einzelfallbezogen geprüft werden. Gegen Oberflächenwasser z.B. aus Starkregenereignissen ist bei allen Bauvorhaben von den Bauherren eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge (objektbezogenen Maßnahmen) zu treffen. Es sind keine wesentlichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

6.1.5 Schutzgut Klima / Luft

Bestand

Das Plangebiet ist in der Planungshinweiskarte der landesweiten Schutzgutkarte Klima/Luft für die Landschaftsrahmenplanung als Belastungsstufe 3 eingestuft, d.h. als ein Gebiet, das (erst) unter der Annahme eines „starken Klimawandels“ eine ungünstige Situation aufweisen wird.

Zur Luftqualität liegen keine Erkenntnisse oder Hinweise auf eine erhebliche Belastung an Luftschadstoffen vor. Im Gebiet befinden sich mehrere Gehölze, die u.a. der Luftreinhaltung dienen.

*Bewertung der Umweltauswirkungen - **geringe Erheblichkeit***

Auswirkungen auf das Lokalklima können aus der zusätzlichen Versiegelung von Flächen (Erhitzung) resultieren. Da an das Plangebiet der klimatische Ausgleichsraum des Wenzenbachtals anschließt,

wird die Empfindlichkeit des Gebiets als gering eingestuft, insbesondere da die Nachverdichtungspotenziale als gering eingeschätzt werden.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans entfällt künftig das Pflanzgebot, das festlegt, dass je 300m² Grundstücksfläche ein großer Baum zur Eingrünung zu pflanzen ist. Der Wegfall der Festsetzung könnte zu einem Rückgang an Baumpflanzungen und der Grünflächen führen.

Die Folgen sind als gering einzuschätzen.

Ergebnis Umweltverträglichkeit

Nennenswerte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft sind durch die Planaufhebung nicht zu erwarten.

6.1.6 Schutzgut Landschaft

Bestand

Das Plangebiet liegt in einer von drei Seiten umbauten und von ähnlich geprägten Bauflächen charakterisierten Ortslage, sodass freie Landschaft nur nach Norden anschließt. Das bebaute Plangebiet ist weitgehend eben und weitgehend von einheitlicher Geschossigkeit.

*Bewertung der Umweltauswirkungen - **geringe Erheblichkeit***

Das nördlich angrenzende Grundstück wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, laut geltendem Flächennutzungsplan ist langfristig eine Entwicklung als Mischbaufläche vorgesehen. Veränderungen einer baulichen Verdichtung wirken sich damit nicht auf das Orts- und Landschaftsbild in Ortsrandlage aus.

Da sich die Bebauung und damit auch die mögliche Höhenstaffelung künftig nach der Umgebung richtet, ist auch diesbezüglich für das Ortsbild mit keiner großen Veränderung zu rechnen.

Ergebnis Umweltverträglichkeit

Da sich künftige Bauvorhaben hinsichtlich ihrer Kubatur gemäß § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen müssen, und das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden darf, ist davon auszugehen, dass keine nennenswerten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten sind.

6.1.7 Schutzgut Sachgüter / Kultur

Bestand

Im Planbereich oder im näheren Umkreis befinden sich keine Kulturgüter wie Bau- und Bodendenkmäler und keine Sachgüter. Archäologische Funde bei der Errichtung der bestehenden Häuser im Planungsbereich sind nicht bekannt.

*Bewertung der Umweltauswirkungen - **geringe Erheblichkeit***

Sollten bei baulichen Maßnahmen Bodendenkmäler (Art. 1 DSchG) aufgefunden werden, sind diese unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG anzuzeigen. Das Verbandsverbot des Art. 8 Abs. 2 DSchG ist auch nach Aufhebung des Bebauungsplanes zu beachten.

Ergebnis Umweltverträglichkeit

Kulturgüter und Sachgüter werden durch die Aufhebung des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt. Die Aufhebung des Bebauungsplans soll vielmehr zur Weiternutzung und zum Erhalt der vorhandenen Siedlungsform beitragen.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter / Kultur können ausgeschlossen werden.

6.1.8 Schutzgut Fläche

Bestand

Ziel der Bayerischen Staatsregierung ist eine Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Flächen für die Entwicklung von Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 5 ha pro Tag. Das Schutzgut stellt somit auf den Flächenverbrauch und die Flächeninanspruchnahme ab.

Bewertung der Umweltauswirkungen - positive Wirkung

Mit Aufhebung des Bebauungsplans besteht die Möglichkeit, dass es in Anlehnung an dichter bebaute Grundstücke im Umfeld zu Verdichtungen der aktuell lockerer bebauten Bereiche kommen kann. In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist dies im Sinne von Nachverdichtung und Flächensparen gegenüber Außenentwicklung positiv zu werten, auch wenn die Potenziale hierfür als gering einzuschätzen sind.

Ergebnis Umweltverträglichkeit

Da das Plangebiet weitestgehend bebaut ist, sind keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Entwicklung des Umweltzustandes nach Aufhebung des Bebauungsplanes wird sich kaum von der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planaufhebung unterscheiden.

6.3 Wechsel- und Summenwirkung

Derzeit ist im Bestand kein besonderes Zusammenwirken der Umweltbelange bzw. Schutzgüter ersichtlich, das über ein normales Wirkungsgefüge hinausgeht. Mögliche Veränderungen im Nutzungsspektrum kann ausschließlich innerhalb der zulässigen Nutzungsmischung eines Mischgebiets erfolgen. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans werden hier keine Änderungen ausgelöst.

6.4 Europarechtliche Anforderungen an den Arten- und Gebietschutz

Es sind keine entsprechenden Schutzgebiete vorhanden bzw. das Vorkommen einschlägiger Arten bekannt.

6.5 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Entwicklung des Umweltzustandes nach Aufhebung des Bebauungsplanes wird sich nicht wesentlich von der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planaufhebung unterscheiden.

6.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Bei Aufhebung von Bauleitplänen findet die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung grundsätzlich Anwendung (Leitfaden Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft; Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr). Nachdem das Plangebiet vollständig bebaut ist, ist nicht über das bereits bestehende Maß hinaus mit erheblichen Eingriffen gem. § 14 (1) BNatSchG zu rechnen. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

6.7 Alternative Planungsmöglichkeiten

Der Bebauungsplan kann nicht geheilt werden und muss aus Rechtsgründen aufgehoben werden. Insofern sind keine alternativen Planungsmöglichkeiten vorhanden.

6.8 Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten

Das methodische Vorgehen orientiert sich am Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung der Obersten Baubehörde (2007). Der Bestandsdarstellung und Bewertung liegen Luftbildaufnahmen, der rechtskräftige Bebauungsplan, der rechtsgültige Flächennutzungsplan und die über die Geodaten-Informationssysteme zur Verfügung stehenden Unterlagen zu Grunde.

Der Bewertung des Bestandes liegen soweit möglich einschlägige Kriterien zugrunde. Die Bewertung der Schutzgüter erfolgt in einer dreistufigen Skala mit gering - mittel - hoch. Die Begründung erfolgt verbal-argumentativ.

6.9 Maßnahmen zur Überwachung

Da der Umweltbericht feststellt, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist die Durchführung eines Monitorings nicht erforderlich.

6.10 Zusammenfassung

Die Aufhebung des Bebauungsplanes ändert die planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage. Etwaige Bauvorhaben sind nach den Vorschriften des § 34 BauGB „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ zu beurteilen. Eine Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich, da die v.g. Rechtsvorschriften in diesem ohnehin bebauten Gebiet ausreichende Steuerungsmöglichkeiten bieten.

- Die Aufhebung des Bebauungsplans „Gonnernsdorf“ (Bereich Fuhrsamweg) hat keine besonderen Auswirkungen negativer

- 12 -

Art auf die Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit, Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima / Luft, Landschaft, Sachgüter / Kultur und Fläche.

- Die Entwicklung des Umweltzustandes würde sich bei Beibehaltung des Bebauungsplanes nur unwesentlich anders darstellen.
- Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen sind nicht erforderlich.
- Der Bebauungsplan besitzt Ausfertigungsmängel, weshalb der Plan unwirksam ist. Insofern gibt es zur Aufhebung des Bebauungsplanes keine Alternative.
- Ein Monitoring ist nicht erforderlich.

Als Ergebnis ist damit festzuhalten, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplans „Gonnernsdorf“ (Bereich Führsamweg) keine wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Fassung: 27.01.2026

Wenzenbach, den

.....
(Sebastian Koch, 1. Bürgermeister)